

Sonderregelungen für Hochwasser-Opfer in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen

- **Evakuierung von Heimbewohnern aus einer stationären Pflegeeinrichtung in eine andere stationäre Einrichtung. Die Versorgung der Pflegebedürftigen erfolgt in der aufnehmenden Einrichtung (Pflegeheim, Krankenhaus):**

Die abgebende Pflegeeinrichtung rechnet weiterhin die Leistungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse zu den vertraglich vereinbarten Entgelten ab. Die Zahlung der zuständigen Pflegekasse erfolgt gegenüber diesen Einrichtungen, wenn die Leistungserbringung sichergestellt wurde oder diese durch die abgebende Einrichtung (teilweise) erfolgt ist. Etwaige Ansprüche der aufnehmenden Einrichtung werden bilateral zwischen den Einrichtungen beglichen.

Erfolgt in Abstimmung mit dem Pflegebedürftigen eine längerfristige Verlegung in die unterstützende stationäre Pflegeeinrichtung, rechnet diese zu den für sie geltenden Abrechnungsregelungen ab.

- **Versorgung von Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen, die bisher ambulante Pflegeleistungen nach dem SGB XI erhalten haben:**

Die Versicherten reichen einen formlosen Antrag auf stationäre Pflegeleistungen (Unterschrift des Pflegebedürftigen notwendig) ein. Die Abgeltung der durch die aufnehmende Einrichtung erbrachten Leistungen erfolgt in Höhe der Vertragsätze für den betreffenden Zeitraum, sofern und soweit ein Leistungsanspruch besteht.

- **Durchführung der Erst- / Folgebegutachtung durch den Medizinischen Dienst, wenn Versicherte anderweitig untergebracht sind, sich z.B. in Notunterkünften oder anderen Wohnsituationen befinden, ihnen aber eine Ein- bzw. Höherstufung aufgrund der persönlichen (pflegebedingten) Situation zustehen würde:**

Die persönliche Begutachtung kann in diesen Fällen ggf. per Telefon oder nach Aktenlage erfolgen.

- **Abrechnung des Pflegedienstes bei abhanden gekommenen oder zerstörten Unterlagen oder Dokumentationen**

Nach Information und individueller Absprache mit den Kranken- bzw. Pflegekassen, wird den betroffenen Pflegediensten die Möglichkeit eingeräumt, Ersatzbelege zu erstellen. Ein entsprechender „flutbedingter“ Vermerk muss erfolgen.